



**Lothar Binding**

Mitglied des Deutschen Bundestages

### **Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Die wichtigsten Neuerungen im Überblick**

Über 23 Millionen Menschen engagieren sich ehrenamtlich in mehr als 600.000 Vereinen und Organisationen. Sie gestalten damit zentrale Aspekte des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. Diese Arbeit mit all ihren Facetten und Gesichtern spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Mit dem am 6. Juli 2007 beschlossenen „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ werden die steuerlichen Rahmenbindungen für ehrenamtlichen Einsatz verbessert.

Außerdem unterstützen wir damit das Stiftungswesen, das einen unverzichtbaren Beitrag für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft leistet und viele kulturelle, pädagogische oder gemeinnützige Aufgaben übernimmt. Im Vergleich zu den achtziger Jahren hat sich die Zahl der neu gegründeten Stiftungen bis heute versechsfacht: Wurden seinerzeit nur rund 150 Stiftungen pro Jahr gegründet, waren es 2006 fast 900. Gegenwärtig gibt es in Deutschland 14.400 Stiftungen mit einem Kapitalstock von 60 Milliarden Euro.

Unser Staat mit seinem solidarischen Gemeinwesen lebt von dem freiwilligen Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Das Programm mit seinem Volumen von rund 490 Millionen Euro ist also eine wichtige Investition in die Stärkung des Gemeinsinns. Dafür schaffen wir geeignete Rahmenbedingungen, die motivieren, ermutigen und Möglichkeiten eröffnen.

Die SPD hat durchgesetzt, dass im Koalitionsvertrag die stärkere Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verankert wurde. Peer Steinbrück hatte bereits im Dezember die Eckpunkte für den Gesetzentwurf unter dem Titel „Hilfen für Helfer“ vorgestellt. Die Reform soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

- Wir führen einen allgemeinen Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 500 Euro ein. Von diesem Freibetrag profitieren alle ehrenamtlich Tätigen, denen aus ihrem Engagement ein finanzieller Aufwand entsteht. Künftig können sie diesen Aufwand pauschal, d.h. ohne Vorlage von Einzelnachweisen, steuerlich geltend machen. Ausgenommen sind lediglich Personen, die den Übungsleiterfreibetrag oder eine Kostenerstattung aus öffentlichen Kassen erhalten.
- Die sog. Übungsleiterpauschale wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben. Damit fördern wir nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, im künstlerischen Bereich oder bei der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Allen diesen Tätigkeiten ist ihre pädagogische Ausrichtung gemeinsam, denn sie fördern die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen.

- Die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht sich auf einheitlich 20%. Wer also gemeinnützige Organisationen mit einer Spende unterstützt, kann diese bis zu einer Höhe von 20% von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen.

Diese Neuregelung macht das Spendenrecht deutlich übersichtlicher und einheitlicher. Denn bislang konnten Spender bis zu 10% ihrer Gesamteinkünfte im Jahr steuerlich geltend machen, wenn sie damit kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder mildtätige Zwecke unterstützen. Dies war im Einkommensteuergesetz geregelt. Bei den meisten gemeinnützigen Zwecken, wie sie die Abgabenordnung definierte, lag die Obergrenze allerdings bei 5% - insgesamt eine unklare Regelung, die Spender verunsicherte und Finanzbehörden einen gesteigerten Verwaltungsaufwand bescherte.

- Was als gemeinnützig gelten soll, ist in § 52 Abs.2 der Abgabenordnung festgelegt. Dieser Katalog ist um neue Zwecke erweitert worden. Wer sich also beispielsweise ehrenamtlich für den Umweltschutz, in der Jugend- oder Altenhilfe, in einem Sportverein oder für den Erhalt des traditionellen Brauchtums engagiert, macht sich damit um den Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft verdient. Die Liste der gemeinnützigen Zwecke ist nicht geschlossen, über die Aufnahme eines weiteren Zwecks entscheidet das jeweilige Land.
- Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden und Mitgliedsbeiträge ist betragsmäßig von 100 auf 200 Euro angehoben worden. Diese Regelung entlastet insbesondere kleine Vereine und gemeinnützige Einrichtungen von unnötigem bürokratischem Aufwand.
- Die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben. Das bedeutet, dass erst ab 35.000 Euro Einnahmen im Jahr Körperschaft- und Gewerbesteuer gezahlt werden müssen. Die Umsatzgrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug wird entsprechend angepasst. Diese Neuregelung stellt eine deutliche Erleichterung für Vereine dar, die zur Finanzierung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit ein Vereinsfest organisieren, einen Weihnachtsmarkt abhalten oder eine Vereinsgaststätte betreiben.
- Wer Kapital für die Ausstattung einer gemeinnützigen Stiftung zur Verfügung stellt, kann es bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 Euro steuerlich absetzen. Bislang lag dieser Sonderausgabenabzugsbetrag bei 307.000 Euro.

*Quellen: Pressemitteilung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen; SPD-Bundestagsfraktion, AG Bürgerschaftliches Engagement; eigene Recherchen*